

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 24.04.2012)

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Leistungen und Angebote unseres Unternehmens werden ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen erbracht; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wäre dies schriftlich vereinbart worden. Auch das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird im Falle eines Vertragsabschlusses im Wege des Internets nur durch sichere Signaturen im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl 190/99) erfüllt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst dann als geschlossen, wenn der schriftliche Auftrag von uns schriftlich bestätigt oder von uns tatsächlich erfüllt wurde. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 3-wöchige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

3. Leistung, Abnahme

3.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Beratung und Wissenstransfer (z.B. Erstellung von prototypischen Systemen)
- Ausarbeitung von Informations- und Kommunikationskonzepten
- Erstellung von Individualprogrammen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Sonstige Dienstleistungen

3.2. Die Ausarbeitung individueller Konzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Der Auftraggeber stellt auch praxisergeeignete Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß zeitgerecht in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

3.3 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen und prototypischen Systemen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. Die Zurverfügungstellung des Quellformates sowie einer Entwicklungsdokumentation durch den Auftragnehmer muss gesondert vereinbart werden.

Die Abnahme von Beratungstätigkeiten und Wissenstransfer, worunter prototypische Systeme fallen, erfolgt im Rahmen einer Präsentation. Für begründete Mängel gegenüber der Anforderungsdefinition festgestellt werden, wird eine Nachfrist mit einer anschließenden Präsentation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausverhandelt.

3.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Fertigstellung. Eine Fertigstellung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese mit der Aufforderung, Abnahmetermine bekanntzugeben, mitteilt. Die Abnahme ist in einem Protokoll vom Auftraggeber zu bestätigen. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 3.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

3.5. Es steht dem Auftragnehmer frei, den ihm erteilten Auftrag oder Teile davon Dritten zu übertragen (Unterauftrag).

3.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Kann der Auftraggeber die Voraussetzungen für eine Ausführung nicht schaffen, kann der Auftragnehmer die weitere Ausführung ablehnen. Wird die Ausführung durch Umstände verhindert, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen oder lehnt dieser die Werkausführung ab, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Entgelt. Darüberhinaus ist der Auftraggeber im Falle seines Verschuldens zum Ersatz des dem Auftragnehmer dadurch entstandenen Schadens, insbesondere entgangenen Gewinnes, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Schaden in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtobjektes verpflichtet. Eine Minderung der Ansprüche des Auftragnehmers bei Mitverschulden gemäß § 1304 ABGB ist ausgeschlossen.

3.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

4. Preise, Steuern und Gebühren

4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers.

4.2. Bei allen Dienstleistungen (Beratung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen oder vereinbarten Stundensätzen verrechnet sofern nicht im Angebot fixiert. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert, soweit diese derzeit oder nach einer allfälligen Erhöhung nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes bei der Auftragnehmerin abzugsfähig sind, in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Liefertermin

5.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Lieferzeitpunkte sind, wenn nichts anderes vereinbart wird (Punkt 1.), unverbindlich.

5.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 3.3. zur Verfügung stellt und seine Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Darüberhinaus verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ersatz allenfalls daraus beim Auftragnehmer entstandener Schäden, insbesondere eines entgangenen Gewinnes, unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers.

5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

6. Zahlung

6.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen rein netto und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme) bzw. Phasen (Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit, Leistung oder Phase Rechnung zu legen.

6.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug

des Auftraggebers hat der Auftragnehmer, unbeschadet weitergehender schadenersatzrechtlicher Ansprüche, Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Alle damit verbundenen Schäden des Auftragnehmers, insbesondere der Gewinnentgang, sind vom Auftraggeber zu ersetzen. **Wurden Raten oder Teilzahlungen vereinbart, so werden bei Nichtbezahlung zweier aufeinanderfolgender Raten oder Teilzahlungen alle noch ausstehenden Teilleistungen des Auftraggebers sofort fällig, Akzepte können fällig gestellt werden.**

6.4. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur zulässig, wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer anerkannt wurde oder durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt wurde. Auch die Zurückbehaltung, sei es durch Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 1052 ABGB), oder durch Verweigerung der Herausgabe einer körperlichen Sache zur Durchsetzung einer Forderung, steht dem Auftraggeber nicht zu.

7. Geistiges Eigentum und Nutzung

7.1. Urheberrechte, Markenrechte, Kennzeichenrechte, Know-How, wie insbesondere nicht geschützte Erfindungen, gewerbliche Erfahrungen, Betriebsgeheimnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit geoffenbart werden, stehen weiterhin ausschließlich dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. Endgeräten zu verwenden. Der Auftragnehmer ist jedenfalls berechtigt, wieder verwendbare Softwareteile, Sourcecodeteile, Bibliotheken, etc. für sich und für Projekte mit anderen Kunden zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Insbesondere eine Verbreitung oder über die Verwendung zu eigenen Zwecken hinausgehende Verwertung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehenden Rechte erworben. Bei Verletzung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers, insbesondere der Urheberrechte, der Markenrechte, des Know-Hows, gewerblicher Erfindungen oder der Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers, ist volle Genugtuung zu leisten. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber aller Rechte an seinen Leistungen einschließlich des jeweils zugehörigen Materials, auch, wenn der Auftraggeber diese im vertraglich zulässigen Umfang verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von für die vertragliche Nutzung erforderlichen Programmkopien wird der Auftraggeber einen auf den Auftragnehmer verweisenden Vermerk anbringen.

Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Eigentumsangaben und Schutzrechtsvermerke des Auftragnehmers weder verändern noch entfernen. Dies gilt auch für alle Begleitmaterialien.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer aus der Verletzung von Schutzrechten an entwickelten und überlassenen Programmen in ihrer vertragsmäßigen Fassung frei, aber nur soweit er grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Verletzung der Rechte Dritter herbeigeführt hat. Der Auftraggeber garantiert, dass er zur Verwendung und Weitergabe der dem Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung zur Verfügung gestellten Software oder Begleitmaterialien berechtigt ist und hält diesen bezüglich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

7.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

7.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden.

8. Rücktrittsrecht

8.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft. Voraussetzung eines Rücktrittes ist in jedem Fall Verschulden des Auftragnehmers am Verzug.

8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit. Unabhängig davon, ob das der Leistung des Auftragnehmers entgegenstehende Hindernis fortbesteht oder nicht, kann die Leistungspflicht dadurch lediglich um 6 Monate hinausgeschoben werden.

8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

9.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistung keine erheblich die Gebrauchstauglichkeit oder den Wert mindernden Fehler sowie die zugesicherten Eigenschaften aufweist. Sollten in Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte oder ähnliche, bei der Auftrags Erfüllung erarbeitete Dokumentationen, Leistungen Dritter zugesagt sein, so gilt dies lediglich als Zusage der Verwendung bei dem Dritten, sohin lediglich als Zusage sich um das Einverständnis und die Leistung des Dritten zu bemühen. Die Gewährleistungsverpflichtung beginnt bei Individualsoftware und prototypischen Systemen mit der in Punkt 3.4. geregelten Abnahme. Eine Gewährleistungspflicht besteht nur hinsichtlich reproduzierbarer Mängel und wenn diese unverzüglich nach deren Auftreten, jedenfalls aber binnen einer Woche, schriftlich dokumentiert gerügt werden. Der Auftragnehmer kann seine Gewährleistungspflichten entweder durch Austausch, Verbesserung innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung erfüllen. Die Pflicht zur Beseitigung des Mangels entfällt, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 6 Monate. Regressansprüche gegen den Auftragnehmer gem § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

9.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

9.3. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftragnehmer selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

9.4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden oder auf Fehler in Komponenten (z.B. Bibliotheken) von Dritten zurückzuführen sind.

9.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

9.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

9.7. Prototypische Systeme, welche dem Wissenstransfer zugeordnet sind, sind nicht für den unmittelbaren Echteinsatz gedacht und unterliegen nach der Abnahme keiner Gewährleistung.

10. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Das Vorliegen leichter und grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung des Auftragnehmers ist jeweils beschränkt mit der Auftragssumme. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers beträgt 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Verjährungsfrist beginnt selbst dann zu laufen, wenn der Schaden noch nicht eingetreten ist. Diese Bestimmungen über den Schadenersatz gelten auch dann, wenn mit dem Schadenersatzanspruch Mangelschäden, Mangelfolgenschäden und Begleitschäden geltend gemacht werden. Von dieser Bestimmung sind insbesondere auch Schadenersatzansprüche gemäß § 33 DSG umfasst.

11. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während dieses Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des Vertragspartners sowie die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Dritten – auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus – geheim zu halten, es sei denn, dass diese bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind.

Der Auftragnehmer ist allerdings berechtigt, mit den jeweiligen Forschungsergebnissen so allgemein Werbung zu treiben, dass damit die Tätigkeit des Auftragnehmers allgemein und für potentielle Interessentengruppen im Besonderen bekanntgemacht wird. Dies gilt auch für die Nutzung der Ergebnisse zu allgemeinen Publikations-, Lehr- und Akquisitionszwecken. Der Auftraggeber darf namentlich als Referenz bei Präsentationen angeführt werden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

13.1. Als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz des Auftragnehmers.

13.2. Die Anwendung des Un-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten gilt ausnahmslos österreichisches Recht. Diese Rechtswahl bezieht sich auch auf die Verweisungsnormen des österreichischen IPRG. Die Streitigkeiten werden ausschließlich vor dem für Hörbranz sachlich zuständigen Gericht ausgetragen.

14. Irrtum

Die Anfechtung des zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Vertrages wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

15. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder eines Leistungsentgeltes bleibt vom Auftragnehmer gelieferte Ware in dessen Eigentum. Ein Eigentumsvorbehalt eines Vertragspartners wird nicht anerkannt. Dem Auftragnehmer gelieferte Gegenstände haften für alle offenen Forderungen des Auftragnehmers.

16. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

17. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.